# 1.Änderung der SATZUNG über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Krakow am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. M-V S. 467) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 26.04.2022 folgende 1. Änderung zur Satzung erlassen:

#### Artikel 1

## § 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- \* für den 1. Hund 50.00 EUR
- \* für den 2. Hund 80.00 EUR
- \* für den 3. und jeden weiteren 120.00 EUR
- \* für jeden gefährlichen Hund 360.00 EUR

# § 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird um einen neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 2

## In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Krakow am See, den 02.06.2022

Bürgermeister